



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

Beratung, Aktivierung und Vermittlung Geflüchteter
aus der Ukraine

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 3 - 0001616

23. Dezember 2024

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Ausgangslage	7
1.1	Geflüchtete im SGB II Leistungsbezug	7
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	8
1.3	Organisatorische Maßnahmen der Jobcenter	9
2	Integrationskurse	9
3	Beratung, Aktivierung und Vermittlung	18
3.1	Lebenslaufeinträge unvollständig oder falsch	18
3.2	Erstberatung durch die Jobcenter	20
3.3	Jobcenter erfassen Sprachkenntnisse nicht konsequent	21
3.4	Aktivierungs- und Vermittlungsdefizite	24
3.5	Anerkennungsberatung von Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen	30

Abkürzungsverzeichnis

A

AufenthG *Aufenthaltsgesetz*
AZR *Ausländerzentralregister*

B

BAMF *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*
BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*
Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

eAkten *elektronische Akte(n)*
ELB *erwerbsfähige Leistungsberechtigte*

I

IFK *Integrationsfachkraft*
InGe *Integrations-Geschäftsdatei*
IntV *Integrationskursverordnung*

J

Jobcenter gE *Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung*
Jobcenter zkT *Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft*

M

MAG *Maßnahmen bei einem Arbeitgeber*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Jahr 2022 suchten mehr als eine Million Menschen aus der Ukraine Schutz in Deutschland. Sie sind seit dem 1. Juni 2022 berechtigt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beziehen. Der Bundesrechnungshof hatte die Beratung und Aktivierung Geflüchteter aus der Ukraine durch die Jobcenter erstmals im Zeitraum September bis Dezember 2022 geprüft. Er hat diese erneut zwischen April und Juni 2023 geprüft, um erste Erkenntnisse auch zur Vermittlungsarbeit der Jobcenter nach beendetem Integrationskurs zu gewinnen. Hierzu hat er 222 Fälle aus vier Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung (Jobcenter gE) und einem Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (Jobcenter zKT) einbezogen. Die Wirkung aktueller Maßnahmen, wie sie insbesondere ab Oktober 2023 im Rahmen des sog. „Job-Turbo“ eingeleitet wurden, konnten hierbei noch nicht berücksichtigt werden. Die vorliegende Mitteilung schließt dieses Prüfungsverfahren ab. Sie berücksichtigt die zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) abgestimmte Stellungnahme.

Den aktualisierten Stand seiner Erkenntnisse und Empfehlungen zu diesem Thema hat der Bundesrechnungshof in seinem Bericht zur Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 29. Oktober 2024 zusammengefasst.

- 0.1 Der Integrationskurs bildet das Grundangebot zur Förderung der Integration. In 9 % der Fälle, in denen eine Beratung zum Integrationskurs erforderlich war, führten die Jobcenter diese nicht durch. Erst 30 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) (14 %) hatten zum Betrachtungszeitraum bereits das Sprachniveau B1 erreicht und den Integrationskurs damit erfolgreich abgeschlossen. In 22 % der Fälle hielten die Jobcenter die Anmeldung und Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs nicht nach. In ländlichen Regionen warteten ELB rund sechs Monate auf einen freien Platz in einem Integrationskurs. Bis zum Beginn eines Wiederholungskurses vergingen durchschnittlich drei bis vier Monate. Auch weitere Umstände (z. B. Umzüge der ELB, Probleme bei der Kinderbetreuung) beeinträchtigten die zeitnahe Teilnahme an Integrationskursen. Die Jobcenter nutzten diese Wartezeiten nicht für vermittelnde Aktivitäten (z. B. Praktika, Zwischenbeschäftigungen). Der Bundesrechnungshof hat die Jobcenter aufgefordert, die ELB zu Integrationskursen zu beraten und zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Die Teilnahme sollten sie in einem Kooperationsplan vereinbaren und nachhalten. Sie sollten die ELB unterstützen, wenn Problemlagen die Teilnahme an einem Integrationskurs beeinträchtigen. Wartezeiten sollten sie sinnvoll nutzen, um die Integration nicht zu verzögern. Das BMAS sollte prüfen, wie die Jobcenter dies ggf. mit digitalen Angeboten unterstützen können.

Die Bundesagentur hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes geteilt. Sie prüfe derzeit, ob technische Lösungen zur Optimierung der Prozesse sowie eine Verlinkung des Navigators des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Integrationskurse mit Platzkapazitäten anzeigt, im Intranet eingerichtet werden

können. Zu den Herausforderungen bei der Kinderbetreuung hat sie auf ein Förderprogramm zur begleitenden Kinderbetreuung parallel zum Integrationskurs hingewiesen. Zur besseren Nutzung von Wartezeiten hat sie in ihre Weisungen Ausführungen zu Online-Selbstlernangeboten aufgenommen. Der Bundesrechnungshof begrüßt die von der Bundesagentur eingeleiteten Schritte. Das BMAS sollte die Handlungsbedarfe jedoch auch mit den Ländern thematisieren, um eine bundesweite Verbesserung bei allen Jobcentern – gE und zkT – zu erzielen. (Tz. 2)

- 0.2 Die Jobcenter erfassten in 57 % der Fälle Lebenslaufdaten wie Schul-, Berufs- oder Hochschulabschlüsse sowie Berufserfahrung der ELB nicht in den IT-Fachverfahren. Vorhandene Sprachkenntnisse und Fortschritte im Spracherwerb der ELB erfassten die Jobcenter oftmals ebenfalls nicht. Dies hatte der Bundesrechnungshof bereits in vergleichbarem Umfang bei seiner vorherigen Prüfung festgestellt. Zwischen Leistungsbewilligung und Erstberatung vergingen im Durchschnitt 45 Tage. Die vollständige Erfassung von Lebenslaufdaten und des aktuellen Sprachniveaus bildet eine wesentliche Grundlage für die Integrationsarbeit. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, unvollständige Zeiträume und das aktuelle Sprachniveau umgehend zu klären, nachzuerfassen und dies fachaufsichtlich nachzuhalten. Außerdem hat er gefordert, die Zeitspanne zwischen Leistungsbewilligung und Erstberatung zu reduzieren. Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass vollständige und zeitnah erfasste Lebensläufe und Sprachkenntnisse der ELB für die Vermittlungsarbeit von hoher Bedeutung sind. Sie habe die Integrationsfachkräfte (IFK) hierfür sensibilisiert. Fehlende Daten seien im Rahmen des Job-Turbos nacherfasst worden, zudem stünden Checklisten zur Prüfung der Datenqualität zur Verfügung. Die Zeitspanne bis zur Erstberatung sei optimiert worden. Der Bundesrechnungshof hält die Maßnahmen für geeignet, die Datenqualität zu verbessern. Er erkennt an, dass die Bundesagentur begonnen hat, Erstberatungen schneller zu erbringen. Das BMAS sollte sich dafür einzusetzen, dass sich die Datenqualität und die Dauer bis zur Erstberatung in allen Jobcentern – gE und zkT – gleichermaßen verbessert. (Tz. 3.1, 3.2, 3.3)
- 0.3 Die Jobcenter führten in 23 % der Fälle nach Beendigung des Integrationskurses keine Beratungsgespräche mit den ELB. Im Durchschnitt vergingen 39 Tage zwischen dem Ende des Integrationskurses und der ersten Beratung im Anschluss. Unterbreiteten Jobcenter ELB Vermittlungsvorschläge, so hielten sie diese in keinem Fall nach. In 14 % der Fälle, in denen Jobcenter gE Stellengesuche führten, passten die Kenntnisse der ELB entweder nicht zum Stellengesuch oder es waren keine Kenntnisse der ELB dokumentiert. Der Bundesrechnungshof hat die Jobcenter aufgefordert, alle ELB im Anschluss an die Integrationskurse zeitnah zu beraten, Vermittlungsvorschläge nachzuhalten und passgenaue Stellengesuche zu erstellen. Die Bundesagentur hat ausgeführt, dass die Beratungsaktivitäten und Vermittlungsaktivitäten durch die Maßnahmen des Job-Turbos intensiviert wurden. Der Bundesrechnungshof stimmt zu, dass die Erhöhung der Beratungsintensität Potenzial für eine verstärkte Vermittlung in Arbeit bietet. Die Regelungen des Job-Turbos gelten allerdings nicht im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen. Das BMAS sollte sich dafür einsetzen, bundesweit vergleichbare Regelungen zur Betreuung von Geflüchteten einzuführen. Zudem muss

das BMAS bei den Jobcentern die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Spracherwerb und Integration in den Arbeitsmarkt so schnell wie möglich gelingen. (Tz. 3.4)

- 0.4 In 41 % der Fälle berieten die Jobcenter die ELB nicht zur Anerkennung ihrer Qualifikation. Die Beratungsquote hat sich im Vergleich zu der Prüfung im Jahr 2022 verbessert, zeigt aber weiteren Optimierungsbedarf auf. Geflüchtete sollten so früh wie möglich zur Anerkennung von Qualifikationen beraten werden. Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen und die Integrationskurse sollten möglichst parallel laufen. Die Bundesagentur hat erklärt, sie plane die Aktualisierung einer Weisung und Arbeitshilfe hierzu bis Ende 2024. Zusätzlich werde die Möglichkeit geprüft, Informationsportale zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu platzieren. Der Bundesrechnungshof begrüßt die Maßnahmen der Bundesagentur. Das BMAS sollte darauf hinwirken, dass bundesweit alle Jobcenter Maßnahmen ergreifen, vorhandene Defizite bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen abzustellen. (Tz. 3.5)

1 Ausgangslage

1.1 Geflüchtete im SGB II Leistungsbezug

Am 24. Februar 2022 begann die Invasion russischer Truppen in die Ukraine. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine führte in der Folge zu einer starken Fluchtbewegung in andere europäische Länder. Infolgedessen suchten viele Menschen in Deutschland Schutz vor den kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine stieg nach Kriegsbeginn in Deutschland sprunghaft an. Ende Mai 2023 lebten nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) rund 1 182 000 Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland, 1 026 000 mehr als Ende Februar 2022. Daneben waren auch Menschen betroffen, die nicht ukrainische Staatsbürger sind. Die Zuwanderung aus der Ukraine war im Jahr 2022 durch einen hohen Anteil weiblicher Personen sowie einen hohen Anteil an Personen im jüngeren und mittleren Alter gekennzeichnet. Weibliche Personen machten mit 63 % den größten Anteil der Zuwanderung aus. Etwa 34 % der Zugezogenen waren unter 18 Jahren alt.¹

Seit dem 1. Juni 2022 sind hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine berechtigt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beziehen.² Die hat für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung³ (Jobcenter gE) in Abstimmung mit dem BMAS Fachliche Weisungen erlassen.⁴ Für Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft⁵ (Jobcenter zKT) gelten diese Weisungen grundsätzlich nicht. Sie können eigene dezentrale Regelungen treffen.

Im Juni 2023 standen rund 704 000 Ukrainerinnen und Ukrainer im Leistungsbezug nach dem SGB II. Davon waren rund 480 000 Ukrainerinnen und Ukrainer erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Im Januar 2024 lag die Anzahl der ukrainischen Leistungsberechtigten nach dem SGB II bei rund 718 000. Davon waren rund 501 000 ELB.⁶ Zum Vergleich: Im Mai 2022, standen rund 17 000 Ukrainerinnen und Ukrainer im Leistungsbezug nach dem SGB II, davon 14 960 ELB.⁷

¹ Zum Ganzen siehe Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Gesellschaft/inhalt.html>.

² Bundestagsdrucksache 20/1768, Satz 27 f. i. V. m. § 74 SGB II. Die Vorschrift wurde aufgrund des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) in das SGB II eingefügt. Sie trat am 1. Juni 2022 in Kraft.

³ § 44b SGB II.

⁴ Bundesagentur, Weisung 202206007 vom 14.06.2022 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine (gültig bis 4. Januar 2024).

⁵ § 6a SGB II.

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, Datenstand April 2024.

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Hintergrundinfo – Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Nürnberg, Juni 2023.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Die Beratung, Aktivierung und Leistungsgewährung der Jobcenter an Geflüchtete aus der Ukraine hatten wir im Zeitraum September bis Dezember 2022 erstmalig geprüft.⁸ Zu diesem Zeitpunkt wartete der Großteil der Geflüchteten noch auf einen Integrationskurs (70 %).⁹

Zwischen April und Juni 2023 haben wir die Beratung und Aktivierung Geflüchteter aus der Ukraine durch die Jobcenter erneut geprüft. Bei dieser Prüfung haben wir erstmals auch die Vermittlungsaktivitäten der Jobcenter mit der Personengruppe betrachtet. Wir nahmen an, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine größere Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine die Integrationskurse beendet hatte.

Wir haben hierzu 222 Fälle¹⁰ aus vier Jobcentern gE und einem Jobcenter zKT einbezogen. Von diesen 222 ELB mündeten 196 ELB im Jahr 2022 in den SGB II-Leistungsbezug ein. Der SGB II-Leistungsbezug der anderen ELB begann zwischen Januar 2023 und März 2023. Mehr als die Hälfte aller ELB (136 ELB) bezog seit 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II. Die Erhebungen führten wir per Fernzugriff auf die IT-Fachanwendungen der Bundesagentur und auch vor Ort in einzelnen Jobcentern durch. Zudem haben wir den Jobcentern im Vorfeld einen Fragebogen über ihr individuelles Vorgehen übersandt. Zur Klärung von besonderen Fragestellungen haben wir mit Fach- und Führungskräften der Jobcenter Gespräche geführt. Für die Fallerhebung haben wir die IT-Verfahren¹¹ sowie elektronische Akten (eAkten) der Jobcenter genutzt. Die betroffenen Jobcenter konnten sich zu ausgewählten Sachverhalten äußern. Die Rückmeldungen der Jobcenter haben wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Die Erkenntnisse beziehen sich im Wesentlichen auf den Prüfungszeitraum bis Ende 2023.

Die Wirkung aktueller Maßnahmen, wie sie insbesondere ab Oktober 2023 im Rahmen des sog. „Job-Turbo“ eingeleitet wurden, konnten hierbei noch nicht berücksichtigt werden. Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2024 seine Prüfungserkenntnisse aktualisiert und dabei auch erste Erkenntnisse zum Job-Turbo gesammelt. Den aktualisierten Stand seiner Erkenntnisse und Empfehlungen zu diesem Thema hat der Bundesrechnungshof in seinem Bericht zur Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 29. Oktober 2024 zusammengefasst. Der Bericht soll nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen veröffentlicht werden.

Die Bundesagentur hat eine mit dem BMAS abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Wir haben die Stellungnahme entsprechend berücksichtigt.

⁸ Abschließende Prüfungsmitteilung zu der Prüfung Beratung, Aktivierung und Leistungsgewährung der Jobcenter an Geflüchtete aus der Ukraine (Gz. VI3 - 0001410) vom 21. Mai 2024.

⁹ Vgl. BAMF, jeweilige Berichte zur Integrationskursstatistik für das Jahr 2022 und das 1. Halbjahr 2023.

¹⁰ 185 Fälle (Jobcenter gE) und 37 Fälle (Jobcenter zKT).

¹¹ VerBIS (Jobcenter gE), OPEN/PROSOZ (Jobcenter zKT).

1.3 Organisatorische Maßnahmen der Jobcenter

Die Jobcenter führten zum Beginn des Zuständigkeitswechsels Gruppeninformationsveranstaltungen für die Geflüchteten durch, die zuvor Asylbewerberleistungen erhalten hatten. Zudem informierten sie die Geflüchteten durch mehrsprachige Informationsmaterialien zu Unterstützungsleistungen der Jobcenter. Die Jobcenter C und D passten interne Organisationsstrukturen zur Beratung der Geflüchteten an (z. B. Spezialisierung auf bestimmte Kundengruppen wie Alleinerziehende). Die übrigen Jobcenter nahmen keine Änderungen vor. Jobcenter A nutzte zur Betreuung der Geflüchteten ein spezielles Zuwanderungsteam, das es bereits im Zuge vorheriger Fluchtbewegungen eingerichtet hatte. Vor Ort gab es jeweils Netzwerke zur Unterstützung von Geflüchteten. Diese Netzwerke nutzten die Jobcenter auch für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Jobcenter standen mit Akteuren vor Ort im Austausch. So wurden ELB z. B. von ehrenamtlichen Helfern bei den Besuchen im Jobcenter begleitet oder diese Helfer regelten Angelegenheiten der ELB. Wir haben keine besonderen Vor- und Nachteile der verschiedenen Organisationsmodelle festgestellt.

2 Integrationskurse

Ausgangslage

Der Integrationskurs bildet das Grundangebot zur Förderung der Integration. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Integrationskurses sind die §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die Integrationskursverordnung (IntV). Das Ziel des Integrationskurses ist es, Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln.¹² Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, die sich in einzelne Kursabschnitte gliedern. Der Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtseinheiten.¹³ Er wird durch den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und durch den Test „Leben in Deutschland“ abgeschlossen.¹⁴ Die Teilnahme am Integrationskurs ist nach § 17 Absatz 2 IntV erfolgreich, wenn im Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ das Sprachniveau B1 nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht worden ist. Ausländer, die ohne Erfolg am Integrationskurs teilgenommen haben, können den Sprachkurs mit maximal 300 Unterrichtsstunden wiederholen. Das BAMF koordiniert die Integrationskurse. Durchgeführt werden Integrationskurse von privaten oder öffentlichen Kursträgern. Vor Beginn des Integrationskurses führt der Kursträger einen Einstufungstest durch, um zu entscheiden, mit welchem Kursabschnitt begonnen werden sollte oder ob ein spezieller Integrationskurs (z. B. Alphabetisierungskurs, Jugendintegrationskurs) sinnvoll wäre. Im Jahr 2022 nahmen rund

¹² § 43 Absatz 2 Satz 2 AufenthG.

¹³ § 10 Absatz 1 IntV; Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtseinheiten (§ 11 Absatz 1 Satz 1 IntV), der Orientierungskurs 100 Unterrichtseinheiten (§ 12 Satz 1 IntV).

¹⁴ § 17 Absatz 1 IntV.

201 000 Ukrainerinnen und Ukrainer an einem Integrationskurs teil. Im ersten Halbjahr 2023 betrug die Anzahl Ukrainerinnen und Ukrainer in Integrationskursen rund 101 000 Personen. Sie waren damit im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 mit Abstand die größte Gruppe von Teilnehmenden an Integrationskursen.¹⁵

Das AufenthG unterscheidet zwischen einer Teilnahmeberechtigung (§ 44 AufenthG) und einer Teilnahmeverpflichtung (§ 44a AufenthG). Beziehen Ausländer Leistungen nach dem SGB II, sind sie nach § 44a Absatz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn die Jobcenter sie zur Teilnahme nach § 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 SGB II auffordern.¹⁶

Die Jobcenter haben nach § 3 Absatz 2 SGB II bei der Beantragung von SGB II-Leistungen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen. Dazu zählen auch Beratungsleistungen nach § 14 SGB II. Leistungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung (§ 14 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 SGB II haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass ELB, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, vorrangig an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilnehmen. Zum Zeitpunkt der Erhebungen sollten Jobcenter nach § 15 Absatz 2 SGB II¹⁷ mit jedem ELB die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Seit dem 1. Juli 2023 sollen Jobcenter nach § 15 Absatz 2 SGB II mit jedem ELB einen Kooperationsplan¹⁸ erstellen und diesen regelmäßig fortschreiben.¹⁹ Er löste die bisherige Eingliederungsvereinbarung ab.

Die Bundesagentur hat in ihrer Weisung²⁰ für die Jobcenter gE geregelt, dass Geflüchtete aus der Ukraine ohne ausreichende Deutschsprachkenntnisse grundsätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten sind. Das Jobcenter zkt hat diesbezüglich keine speziellen Weisungen erlassen.

Die Interne Revision der Bundesagentur stellte in einem Bericht Mängel der Jobcenter gE bei der Nachhaltung der Integrationskursanmeldung bzw. des -eintritts fest.

¹⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2023.

¹⁶ § 44a AufenthG (neue Fassung). Bis 30. Juni 2023 war die Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II (alte Fassung) vorgesehen.

¹⁷ Gültig bis 30. Juni 2023.

¹⁸ Der Kooperationsplan wurde zum 1. Juli 2023 neu in das SGB II aufgenommen.

¹⁹ Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten. Die Jobcenter sollen u. a. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG oder Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG im Kooperationsplan festlegen. Ein Kooperationsplan ist grundsätzlich rechtlich nicht verbindlich. Unterbleibt die Mitwirkung der ELB, sollen die Jobcenter diese mit einer Rechtsfolgenbelehrung einfordern. Die Jobcenter müssen regelmäßig überprüfen, ob die ELB die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten (§ 15 Absatz 5 Satz 1 SGB II). Auch wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, haben die Jobcenter die ELB mit Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erfüllen (§ 15 Absatz 6 SGB II).

²⁰ Bundesagentur, Weisung 202206007 vom 14. Juni 2022 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine (gültig bis 4. Januar 2024).

Das BAMF unterhält seit einigen Jahren den online basierten BAMF-Navigator²¹. Der Zugriff ist für jeden Interessierten möglich. Im BAMF-Navigator können u. a. geplante und laufende Integrationskurse sowie freie Platzkapazitäten bundesweit gesucht werden. Gesucht werden kann auch nach Integrationskursen mit besonderen Anforderungen (z. B. mit paralleler Kinderbetreuung). Zudem werden dort alle Informationen zu den jeweiligen Integrationskursen, wie den Zeiträumen, in welchen diese stattfinden und den Unterrichts- und Unterbrechungszeiten, angezeigt. Die Informationen sind tagesaktuell und werden automatisch aus der „Integrations-Geschäftsdatei (InGe-Online)“ des BAMF übernommen. InGe-Online ist ein onlinenfähiges Portal, das auch den am Prozess beteiligten Institutionen für den elektronischen Datenaustausch zur Verfügung steht. Die Jobcenter gE sind seit dem Jahr 2016 an das Online-Verfahren angeschlossen. Die Jobcenter zKT werden seit dem Jahr 2020 sukzessive an das Online-Verfahren angeschlossen. Damit strebt das BAMF auch eine Erhöhung der Datenqualität und -aktualität an.²²

Feststellungen

Keine oder zu späte Beratung zu Integrationskursen

In 41 der 222 Fälle war eine Beratung der ELB zu Integrationskursen nicht erforderlich, weil Dritte (z. B. bei vorherigem Bezug von Asylbewerberleistungen) die ELB bereits beraten hatten. Eine Beratung zu Integrationskursen durch die Jobcenter war in 181 Fällen erforderlich. In 14 der 181 Fälle (8 %) hatten die ELB bereits vor SGB II-Leistungsbeginn eine Beratung durch die Jobcenter erhalten. In 17 der 181 Fälle (9 %) berieten die IFK die ELB nicht zu Integrationskursen. In den verbleibenden 150 Fällen berieten die Jobcenter die ELB im Durchschnitt nach 44 Tagen ab Leistungsbeginn erstmalig zum Integrationskurs. In 32 Fällen (18 %) vergingen zwischen 60 und bis zu 268 Tage.

Jobcenter hielten Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs teilweise nicht nach

Berieten die IFK zu Integrationskursen, forderten sie die ELB in 52 % der Fälle innerhalb einer Woche nach dem Beratungsgespräch auf, den Integrationskurs zu besuchen. In sieben Fällen vergingen 68 bis zu 139 Tage bis zur Aufforderung.

Die Jobcenter B, C, D und E vereinbarten die Teilnahme an Integrationskursen grundsätzlich verbindlich in einer Eingliederungsvereinbarung. Das Jobcenter A nahm die Teilnahme in Beratungsvermerken auf. Es gelang dem Jobcenter A nicht immer, damit die notwendige

²¹ <https://bamf-navi.bamf.de/de>.

²² Zum Ganzen siehe BAMF, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerIntegrationskurse/Organisatorisches/Integrationsgeschaeftsdatei/integrationsgeschaeftsdatei-node.html>.

Verbindlichkeit herzustellen. Wir stellten fest, dass die ELB des Jobcenters A eine solche Vereinbarung nicht als verbindlich sahen und dieser nicht immer nachkamen.

Knapp die Hälfte der ELB (49 %) befanden sich in laufenden Integrationskursen. 83 der 222 ELB warteten zum Zeitpunkt der Erhebungen noch auf einen Platz in einem Integrationskurs (37 %). 62 dieser 83 ELB waren bereits seit dem Jahr 2022 und damit zwischen zehn Monaten und einem Jahr im Leistungsbezug. Die Jobcenter hatten 54 dieser 83 ELB verpflichtet, einen Integrationskurs zu besuchen. In zwölf der 54 Fälle, in denen die Jobcenter die ELB zur Teilnahme verpflichtet hatten, hielten sie die Anmeldung und Teilnahme an dem Integrationskurs nicht nach (22 %). In 22 der 83 Fälle (27 %), in denen die ELB noch auf einen Integrationskurs warteten, dokumentierten die Jobcenter nicht, ob die ELB entsprechend verpflichtet waren.²³

Beispiel 1:

Die IFK verpflichtete den ELB am 7. September 2022 in einem Beratungstermin, einen Integrationskurs zu besuchen. Bis zum Zeitpunkt der Erhebung (26. April 2023) fand kein weiterer Beratungstermin statt. Ein neuer Beratungstermin war nicht geplant. Die Einmündung in einen Integrationskurs war nicht dokumentiert bzw. festzustellen. Eine Nachfrage der IFK zum Stand des Integrationskurses blieb aus.

In 18 Fällen dokumentierten die Jobcenter eine mögliche Teilnahme der ELB an einem Wiederholungskurs. In 5 der 18 Fälle hielten die Jobcenter nicht nach, ob der ELB den Wiederholungskurs tatsächlich besuchte.

Das Jobcenter A gab an, als Jobcenter zKT nicht auf InGe-Online des BAMF zugreifen zu können. Nach Angaben des Jobcenters A sei daher kein elektronischer Datenaustausch möglich. Informationen zum jeweiligen Stand einer Integrationskursteilnahme, z. B. ob bereits eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erteilt worden ist oder ob die ELB zu einem Integrationskurs angemeldet sind, könnten nur durch zeitintensive Telefonate oder durch schriftliche Nachfragen mit dem BAMF geklärt werden. Die Jobcenter gE gaben an, dass sie auf InGe-Online zugreifen könnten.

²³ In den weiteren sieben Fällen war eine Verpflichtung durch ein Jobcenter nicht erforderlich (z. B. durch Dritte veranlasst).

ELB müssen teilweise lange auf einen Platz im Integrationskurs warten

Wie bei unserer ersten Prüfung stellten wir auch bei dieser Kontrollprüfung fest, dass ELB oftmals lange auf einen Platz in einem Integrationskursen warten mussten.²⁴ Die Jobcenter gaben an, dass die Verfügbarkeit von Plätzen in Integrationskursen regional sehr unterschiedlich sei. Insbesondere in ländlichen Regionen sei das Angebot an Integrationskursen eingeschränkt. Jobcenter in ländlicher Umgebung gaben an, dass ELB rund sechs Monate auf eine Teilnahme an einem Integrationskurs warten müssen. Jobcenter in städtischen Bereichen berichteten hingegen von einer grundsätzlich guten Verfügbarkeit von Integrationskursen (Zeit bis zum Eintritt in den Kurs: rund drei Monate). Zum Zeitpunkt der Erhebungen standen so z. B. laut BAMF-Navigator in dem großstädtisch geprägten Gebiet von Jobcenter D rund 493 freie Plätze in Integrationskursen zur Verfügung und im eher ländlichen geprägten Gebiet von Jobcenter C waren rund 25 Plätze in Integrationskursen verfügbar. Einige Jobcenter schilderten zudem, dass ELB selbst für einen Einstufungstest zum Integrationskurs lange Zeit warten müssten.

In den von uns geprüften 222 Fällen warteten 83 Personen auf einen Platz in einem Integrationskurs (37 %). 62 dieser ELB waren bereits seit dem Jahr 2022 und damit zwischen zehn Monaten und einem Jahr im Leistungsbezug.

Die Zeiten zwischen SGB II-Leistungsbeginn und Beginn eines Integrationskurses verlängerten sich außerdem, wenn der ELB einen speziellen Integrationskurs besuchen sollte. So stellten wir fest, dass ein ELB, der einen Alphabetisierungskurs benötigte, rund 13 Monate wartete, bis der entsprechende Integrationskurs begann.

Die Jobcenter richteten zum Teil gesonderte Stellen ein, die mit Kursträgern im Kontakt standen und Listen mit freien Plätzen in Integrationskursen führten. Diese Listen standen den IFK als Arbeitshilfe zur Verfügung. Anhand der Dokumentation zu den Fällen war nicht erkennbar, dass IFK den BAMF-Navigator oder die internen Listen nutzten, um kurzfristig verfügbare freie Platzkapazitäten lokal oder auch regional zu finden.

ELB müssen bei Wiederholungskursen ebenfalls lange warten

Wir stellten im Prüfungszeitraum (April – Juni 2023) fest, dass von den 222 in die Prüfung einbezogenen ELB zum Zeitpunkt der Erhebungen 139 ELB einen Integrationskurs (63 %) besucht hatten.²⁵ 30 der 139 ELB hatten das Ziel des Integrationskurses mit Sprachniveau B1 erreicht (22 %; bzw. 14 % aller 222 geprüften Fälle). Die Vertreter der Jobcenter schilderten,

²⁴ Statistische Daten aus der Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF (alle Nationalitäten) für das Jahr 2022 haben wir in der Abschießenden Prüfungsmitteilung zu der Prüfung Beratung, Aktivierung und Leistungsgewährung der Jobcenter an Geflüchtete aus der Ukraine (Gz. VI3 - 0001410) vom 21. Mai 2024 dargelegt. Demnach sank die Zeit bis zur Verfügbarkeit eines Platzes von 17,3 Wochen im Jahr 2020 bis auf 10,4 Wochen im Jahr 2022. Aus der Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für das 1. Halbjahr 2023 geht hervor, dass die Zeit bis zur Verfügbarkeit eines Integrationskurses auf 13,3 Wochen anstieg.

²⁵ Daten mit Teilnahme an dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ sowie Abbrüche.

dass die ELB oftmals nicht das Sprachniveau B1 auf Anhieb erreichten. Sie hätten vielmehr lediglich, die Sprachniveaus A1 oder A2 erreicht, teilweise den Kurs auch abgebrochen. Zudem dauere es vielfach rund sechs Wochen, bis das Ergebnis eines Sprachkurses vorliege. Bis dahin sei für die Jobcenter unklar, ob der Besuch eines Wiederholungskurses erforderlich sei. Stehe fest, dass das Sprachniveau B1 nicht erreicht worden sei, vergehe meist wiederum viel Zeit bis zum Beginn der Wiederholungskurse. So gab das Jobcenter E an, dass entsprechende Wiederholungskurse frühestens im Herbst 2023 und damit bei Beendigung eines Integrationskurses im April 2023 erst nach einer weiteren Wartezeit von fünf Monaten beginnen würden. Auch andere Jobcenter schilderten, dass Plätze in Wiederholungskursen oftmals erst mehrere Monate nach dem Ende des ersten Integrationskurses zur Verfügung stünden. Wir stellten bei den von uns geprüften Fällen fest, dass zwischen dem Ende des mit Sprachniveau A1 oder A2 beendeten Integrationskurses und dem Beginn eines Wiederholungskurses in der Regel drei bis vier Monate vergingen.

Wir stellten in keinem Fall fest, dass die IFK die Zeiten zwischen Integrationskursen oder bis zum Erhalt des Prüfungsergebnisses für eine Vermittlung in eine Zwischenbeschäftigung oder sonstige Maßnahme nutzten.

Weitere Gründe für Verzögerungen beim Integrationskurs

Die Jobcenter gaben an, dass fehlende Betreuungsplätze für Kinder die Teilnahme an einem Integrationskurs verzögerten. Wir stellten bei 21 der 222 Fälle (10 %) fest, dass fehlende Kinderbetreuungsplätze die Teilnahme an Integrationskursen beeinträchtigten. In sieben der 21 Fälle (33 %) erfolgte keine Beratung zu der Problematik durch die IFK. In den untersuchten Fällen verwiesen die Jobcenter an die jeweilige Kommune vor Ort. Eine aktive Unterstützung der IFK (z. B. Suche nach Integrationskursen mit paralleler Kinderbetreuung, Nutzung lokaler Netzwerke) stellten wir bei keinem Fall fest. Wir stellten bereits in der vorherigen Prüfung des Personenkreises Defizite der Jobcenter in der Beratung zu fehlender Kinderbetreuung fest.²⁶

Weitere von den Jobcentern angegebene Gründe, die zu Verzögerungen bei der Teilnahme an Integrationskursen geführt hatten, waren:

- Abbrüche von Integrationskursen aufgrund von Umzügen der ELB: Nach Aussage der Jobcenter stelle es eine große Herausforderung dar, nach einem Umzug einen passenden Integrationskurs zu finden. Der Wiedereinstieg müsse in dem Kursabschnitt erfolgen, in dem die ELB den Integrationskurs zuvor abgebrochen hätten.
- Gesundheitliche Gründe: ELB waren aus gesundheitlichen Gründen z. T. nicht in der Lage, an Integrationskursen teilzunehmen oder brachen diese vorzeitig ab.
- Paralleles Online-Studium: ELB studierten in Einzelfällen online in der Ukraine. Sie gaben an, dass die Vorlesungszeiten der Universität mit den Zeiten der Integrationskurse

²⁶ Vgl. Abschließende Prüfungsmitteilung zu der Prüfung Beratung, Aktivierung und Leistungsgewährung der Jobcenter an Geflüchtete aus der Ukraine (Gz. VI3 - 0001410) vom 21. Mai 2024.

kollidierten. Sie könnten deshalb nicht (weiter) an einem Integrationskurs teilnehmen. In den Fällen war nicht dokumentiert, dass die Jobcenter Alternativen (z. B. Online-Integrationskurs) prüften.

Würdigung

Unsere Annahme, dass bereits eine größere Anzahl von Geflüchteten die Integrationskurse beendet hatte, bestätigte sich im Prüfungszeitraum bis Mitte 2023 nicht. Die ELB befanden sich größtenteils noch in Integrationskursen, warteten auf eine Teilnahme oder einen Wiederholungskurs. Wir haben darauf hingewiesen, dass Verzögerungen beim Eintritt in Integrationskurse die Eingliederung der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt erschweren und die Gefahr besteht, dass dies zu einem SGB II-Langzeitbezug führt. Es ist nicht zielführend, wenn IFK die ELB nicht oder wie festgestellt in rund 18 % der Fälle erst nach 60 Tagen ab SGB II-Leistungsbeginn oder länger zu einer Teilnahme an Integrationskursen beraten. Es reicht zudem nicht aus, wenn IFK den ELB lediglich in Beratungsgesprächen aufgeben, sich in einem Integrationskurs anzumelden. Die Jobcenter müssen, sofern noch nicht von Dritten (z. B. Ausländerbehörden) veranlasst, die ELB zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Zudem sollte die Teilnahme an einem Integrationskurs grundsätzlich in einem Kooperationsplan aufgenommen werden. Die IFK sollten Ausnahmen begründen, z. B. wenn sie auf einen Kooperationsplan verzichten oder wenn sie die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nicht im Kooperationsplan aufnehmen. Falls im Einzelfall erforderlich, sollten die Jobcenter mit Rechtsfolgenbelehrungen die ELB zur Erfüllung der im Kooperationsplan getroffenen Absprachen auffordern. Hierfür ist es erforderlich, dass IFK regelmäßig die Erfüllung der Mitwirkungspflichten überprüfen. Es kann daher nicht akzeptiert werden, wenn Jobcenter den ELB zwar die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder im Anschluss zu der Teilnahme an Wiederholungskursen auferlegen, die tatsächliche Anmeldung und Teilnahme jedoch nicht ausreichend nachhalten. Unsere Feststellungen deckten sich mit denen der Internen Revision der Bundesagentur.

Darüber hinaus sollten die IFK darauf hinwirken, dass die ELB Integrationskurse auswählen, an denen sie unverzüglich teilnehmen können. Die IFK sollten sich deshalb regelmäßig über das aktuelle Angebot an Integrationskursen und über freie Platzkontingente in ihrer Region und in der Umgebung (Pendelbereich) informieren. Wir haben es daher für unerlässlich gehalten, dass alle IFK die Funktion des BAMF-Navigators nutzen. Die IFK sollten zudem vorgelegte Gründe der ELB, die gegen eine Teilnahme am Integrationskurs sprechen, kritisch prüfen. Ein Online-Studium in der Ukraine sollte grundsätzlich nicht den Besuch des Integrationskurses verzögern. Nehmen ELB aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht oder erst verzögert am Integrationskurs teil, so verzögert sich dadurch auch die gesellschaftliche Integration der ELB und der Kinder. Zudem verlängert sich dadurch der SGB II-Leistungsbezug. Eine fehlende Beratung und Unterstützung der ELB durch die Jobcenter hat daher weitreichende Folgen. Es ist damit besonders wichtig, dass die IFK die ELB bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz aktiv unterstützen (z. B. durch Suche nach Integrationskursen mit paralleler Kinderbetreuung, Nutzung lokaler Netzwerke). Wir haben bereits in

der vorherigen Prüfung des Personenkreises auf die Bedeutung der Beratung zur Kinderbetreuung und des Mangels an geeigneten Kinderbetreuungsplätzen hingewiesen.

Unsere Feststellungen haben zudem gezeigt, dass Geflüchtete oftmals lange Zeiträume vor oder während der Teilnahme an Integrationskursen ungenutzt überbrücken müssen (z. B. vom Ende des Integrationskurses bis zum Beginn eines Wiederholungskurses). Wir haben es als Aufgabe der Jobcenter angesehen, diese Zeiträume sinnvoll zu nutzen; wir haben ansonsten die Gefahr gesehen, dass sich auch dadurch eine Integration verzögert oder nicht erfolgversprechend ist. Sofern bereits Sprachkenntnisse vorliegen, sollte in der Zwischenzeit bereits Gelerntes weiter geübt und vertieft werden. Dazu können je nach individueller Situation der ELB auch Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG), wie z. B. Praktika oder Zwischenbeschäftigungen, sinnvoll sein. Neben (physischem) Unterricht könnten auch digitale Angebote die ELB beim Spracherwerb unterstützen. Solche Formate könnten ggf. auch helfen, Abbrüche aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eines Umzugs zu vermeiden. Wir haben das BMAS aufgefordert zu prüfen, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann. Wir haben es als nicht mehr zeitgemäß bewertet, wenn Jobcenter den Stand von Integrationskursen der ELB nur durch schriftliche Nachfragen oder Telefonate mit dem BAMF klären können, zumal es mit InGe-Online bereits ein Online-Verfahren zum Informationsaustausch gibt. Die Kommunikation der Jobcenter mit dem BAMF könnte durch die flächendeckende Nutzung von InGe-Online effizienter gestaltet werden. Wir haben dem BMAS empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass auch alle Jobcenter zkt zügig an InGe-Online angeschlossen werden.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat unsere Empfehlungen geteilt. Sie hat betont, dass die Jobcenter gE die ELB zu Integrationskursen beraten und bei Bedarf zur Teilnahme verpflichten sollen. Die IFK müssten regelmäßig die Erfüllung der Mitwirkungspflichten der ELB überprüfen. Die ELB seien verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

Die Bundesagentur hat ausgeführt, zur Identifizierung von ELB ohne Deutschkenntnisse und ohne Sprachförderung habe sie eine neue opDs-Abfrage eingeführt. Bis Ende des Jahres 2024 werde sie auch die Möglichkeit einer technischen Schnittstelle zwischen den Fachverfahren der Bundesagentur und des BAMF prüfen.

Zu den Wartezeiten hat die Bundesagentur dargelegt, dass die Herausforderung darin bestehe, ungewöhnlich lange Wartezeiten zu vermeiden. Sie habe die Ursachen für Verzögerungen bei der Einmündung in einen Integrationskurs identifiziert, darunter mangelnde Angebote von Integrationskursen mit Kinderbeaufsichtigung und Dozentenmangel. Andererseits seien die Kurskapazitäten erheblich gesteigert worden und die Anzahl der aktiven Lehrkräfte in den letzten zwei Jahren sei um mehr als 50 % gestiegen. Zudem werde sie prüfen, ob der BAMF-Navigator an geeigneter Stelle im Intranet der Bundesagentur platziert werden könne.

Die Bundesagentur hat auf das neue Programm “Integrationskurs mit Kind Plus” hingewiesen, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert werde, um den Zugang zu Integrationskursen zu vereinfachen. Die Bundesagentur hat hervorgehoben, die aktive Unterstützung der ELB durch die Jobcenter bei der Kinderbetreuung sei wichtig. Alle vier geprüften Jobcenter gE würden den Geflüchteten aus der Ukraine bei der Suche nach Kinderbetreuungsplätzen helfen, obwohl ihre Möglichkeiten begrenzt seien.

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass Wartezeiten der ELB sinnvoll genutzt werden sollten und hat in ihre Weisungen Ausführungen zu Online-Selbstlernangeboten aufgenommen.

Abschließende Würdigung und Empfehlung

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur eine opDs-Abfrage zur Identifizierung von Geflüchteten ohne Deutschkenntnisse und ohne Sprachförderung eingerichtet hat und prüft, den BAMF-Navigator im Intranet zu platzieren. Durch die opDs-Abfrage können Jobcenter gezielt mögliche Beratungslücken identifizieren und zudem erhöht die Bundesagentur durch die Platzierung des BAMF-Navigators im Intranet den internen Informationsfluss.

Im Hinblick auf lange Wartezeiten bis zum Beginn eines Integrationskurses bewerten wir es positiv, dass die Bundesagentur die Einführung einer technischen Schnittstelle zwischen der Bundesagentur und dem BAMF zur automatischen Information der IFK über Wartezeiten der ELB prüft. Das BMAS sollte sich jedoch dafür einsetzen, dass technisch mögliche Schnittstellen auch den Jobcentern zkt gleichermaßen zur Verfügung stehen und entsprechend genutzt werden. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Jobcenter zkt, Verfahren wie z. B. „InGe-Online“ nutzen zu können.

Die Herausforderungen bei der Kinderbetreuung sind unbestritten. Wir bleiben bei unserer Empfehlung, dass die Jobcenter die lokalen Netzwerke effektiv nutzen sollten, um betroffene Kundengruppen umfassend zu beraten. Ein bloßer Verweis an die zuständige Kommune reicht dabei nicht aus. Die IFK sind zudem gefragt, Angebote wie z. B. aus dem neuen Programm “Integrationskurs mit Kind Plus” bei der Beratung zur Teilnahme an Integrationskursen mit zu berücksichtigen. Die Ausführungen der Bundesagentur zur Nutzung von Wartezeiten der ELB begrüßen wir. Wir erachten es zudem positiv, dass die ELB auf Online-Selbstlernangebote hingewiesen werden sollen.

Die Maßnahmen der Bundesagentur sind geeignet, Verbesserungen bei der Teilnahme von ELB an Integrationskursen herbeizuführen. Das BMAS sollte die Handlungsbedarfe jedoch auch mit den Ländern thematisieren, um eine bundesweite Verbesserung bei allen Jobcentern – gE und zkt – zu erzielen.

3 Beratung, Aktivierung und Vermittlung

3.1 Lebenslaufeinträge unvollständig oder falsch

Ausgangslage

Es gehört zu den Aufgaben der Jobcenter, die ELB umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Dazu ist es erforderlich, dass die Jobcenter die Bildungs- und Berufsqualifikationen der im Leistungsbezug stehenden ELB klären und in einer Lebenslaufübersicht dokumentieren.²⁷

In der vorherigen Prüfung der Personengruppe wiesen die Lebensläufe in 58 % der geprüften Fälle teils erhebliche Erfassungslücken auf.²⁸

Feststellungen

Wir haben geprüft, welche Lebenslaufdaten und Informationen (z. B. Qualifikation, Berufserfahrung) die Jobcenter in den jeweiligen IT-Fachverfahren erfasst hatten. In 126 von 222 Fällen (57 %) waren zum Prüfungszeitraum die Lebensläufe der ELB nicht vollständig²⁹ in den IT-Fachverfahren erfasst. So fehlten Angaben zu Schul-, Berufs- oder Hochschulabschlüssen. Diese fehlten auch dann (32 der 222 geprüften Fälle – 14 %), wenn die ELB aktenkundig eine berufliche Qualifikation in der Ukraine erworben hatten. Auch Beschäftigungs- oder Nichtbeschäftigungszeiten waren oft nicht oder nicht an der dafür vorgesehenen Stelle in der jeweiligen IT-Fachanwendung erfasst. Stattdessen lagen relevante Informationen in den eAkten in Form von Selbstauskunftsbögen oder eingescannten Lebensläufen der ELB vor, ohne dass die Jobcenter diese Angaben in die entsprechenden Übersichten in den IT-Fachverfahren übertragen hatten. Oftmals begann der Lebenslaufeintrag erst mit der Einreise in das Bundesgebiet. Persönliche Beratungsgespräche nutzten die IFK nicht immer, um noch fehlende Lebenslaufangaben zu ergänzen. Die Jobcenter führten Verständigungsprobleme und fehlende Nachweise (z. B. über Schulabschlüsse und Qualifikationen) als Grund für die fehlenden Lebenslaufangaben an.

Im Jobcenter A stellten wir fest, dass in über 40 % der erhobenen Fälle die im Fachverfahren des zkt angegebenen Zeiträume der Integrationskurse fehlerhaft erfasst waren. Nach

²⁷ Nach § 1 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II (SGB2§51bDatV) müssen die Jobcenter u. a. die Personendaten und beruflichen Abschlüsse und Erfahrungen (nach Art und Zeit) als für den Integrationsprozess maßgebliche Daten erfassen.

²⁸ Abschließende Prüfungsmitteilung zu der Prüfung Beratung, Aktivierung und Leistungsgewährung der Jobcenter an Geflüchtete aus der Ukraine (Gz. VI3 - 0001410) vom 21. Mai 2024.

²⁹ Eintragungen der letzten fünf Jahre vor dem Bezug von SGB II-Leistungsbezug.

Angaben des Jobcenters sei ein entscheidender Grund hierfür die fehlende technische Anbindung des kommunalen Jobcenters an das BAMF-Portal „InGe-Online“ (siehe Tz. 2.2).

Würdigung

Wir haben anerkannt, dass die große Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine, die innerhalb kurzer Zeit als neue Leistungsberechtigte in das SGB II einmündeten, die Arbeitsbelastung der Jobcenter deutlich erhöhte. Dennoch haben wir es als nicht hinnehmbar bewertet, dass im Prüfungszeitraum bis Mitte 2023 die Jobcenter in mehr als der Hälfte der geprüften Fälle die Schulbildung, die Berufsausbildung, die beruflichen Erfahrungen oder sonstige wichtige Daten der ELB nicht erfragten oder auch dann nicht erfassten, wenn ihnen entsprechende Informationen vorlagen. Die vollständige Erfassung der Daten über Schulausbildungen, Berufsabschlüsse und Berufserfahrungen der Geflüchteten aus der Ukraine bildet eine wesentliche Grundlage für die Integrationsarbeit. Nur mit Kenntnis der bisherigen Schul- und Berufslaufbahn können die IFK das weitere Vorgehen bei der beruflichen Integration mit den ELB sinnvoll planen. Es ist nachvollziehbar, dass Verständigungsprobleme oder fehlende Unterlagen der ELB die Erfassung der Lebenslaufdaten erschweren können. Sammeln Jobcenter Informationen der ELB zunächst nur in der eAkte oder notieren Informationen nur in einzelnen Gesprächsvermerken, ohne diese in Lebensläufe zu übertragen, besteht die Gefahr, dass sie den Überblick über diese schon vorhandenen Informationen verlieren. Überdies führt die spätere Erfassung der Informationen in den IT-Fachverfahren zu einem großen Mehraufwand. Erhalten Jobcenter Informationen über den Werdegang der ELB, sollten sie diese umgehend an entsprechender Stelle erfassen. Die Erfassung von Lebenslaufeinträgen hat sich im Vergleich zu der vorangegangenen Prüfung von Geflüchteten aus der Ukraine noch nicht verbessert; wir hatten seinerzeit bei rund 58 % der geprüften Lebensläufe teils erhebliche Erfassungslücken festgestellt. Das BMAS und die Bundesagentur hatten zugesagt, die Datenqualität zu verbessern. Auch bei anderen Geflüchteten und Asylbewerbern hatten wir in der Vergangenheit Defizite bei der Erfassung der Lebenslaufdaten gesehen.³⁰ Seinerzeit hatte auch die Bundesagentur die Auffassung vertreten, dass die Lebensläufe der ELB einschließlich ihrer Schul- und Berufsausbildungen die Grundlage für die Vermittlungsarbeit sind und sie deshalb möglichst vollständig zu erfassen sind.³¹ Wir haben daher unser Unverständnis darüber geäußert, dass sich die Defizite bisher nicht verbessert haben. Die Jobcenter sind nun gefordert, unvollständige Zeiträume umgehend zu klären, vollständig nachzuerfassen oder zu korrigieren und dies enger fachaufsichtlich zu begleiten.

³⁰ Abschließende Prüfungsmitteilung über die Prüfung der Integrationsarbeit der Jobcenter mit anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten (Gz.: VI 3 (VI 6) - 2016 - 0528) vom 23. April 2018.

³¹ Abschließende Prüfungsmitteilung zu der Prüfung der Betreuung von Flüchtlingen in zentralen Anlaufstellen (z. B. „Integration Points“) im Bereich des SGB II (Gz.: VI 3 - 2017 - 1003) vom 17. April 2019.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat uns zugestimmt, dass vollständige und zeitnah erfasste Lebensläufe der ELB für die Vermittlungsarbeit von hoher Bedeutung sind. Sie hat darauf hingewiesen, dass der Prüfzeitraum vor Einführung des Job-Turbos durch das BMAS gelegen hat. Mit dem Job-Turbo habe das BMAS in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur ein Bündel an Maßnahmen beschlossen, die unseren Feststellungen entgegenwirkten. Die Bundesagentur habe die IFK in einer Weisung für die Notwendigkeit der Erfassung von Lebensläufen sensibilisiert. Fehlende Daten seien mittlerweile nacherfasst worden, sodass die Statistik der Bundesagentur seit April 2024 diese Merkmale auswerten und veröffentlichen könne. Für die Fachaufsicht vor Ort stehe den Jobcentern gE eine Checkliste zur Prüfung der Datenqualität zur Verfügung.

Abschließende Würdigung und Empfehlung

Wir erkennen an, dass die Bundesagentur Maßnahmen eingeleitet hat, um vorhandenen Defiziten bei der Datenqualität entgegenzuwirken. Die Handlungsschritte sind geeignet, die Datenqualität zu verbessern. Auf Grund der elementaren Bedeutung von vollständigen Daten der ELB müssen die Jobcenter stets darauf achten, Daten vollständig und zeitnah zu erheben. Wir fordern das BMAS auf, sich dafür einzusetzen, dass sich die Datenqualität in allen Jobcentern – gE und zKT – gleichermaßen verbessert und die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisiert werden.

3.2 Erstberatung durch die Jobcenter

Ausgangslage

Die Jobcenter haben nach § 3 Absatz 2 SGB II bei der Beantragung von SGB II-Leistungen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen. Dazu zählen auch Beratungsleistungen nach § 14 SGB II.

In unserer vorhergehenden Prüfung im Jahr 2022 hatten wir festgestellt, dass zwischen den erstmalig bewilligten SGB II-Leistungen und der Erstberatung 54 Tage lagen. Bei 22 % der ELB hatten die Jobcenter zudem ohne erkennbare Gründe noch keine Erstberatung durchgeführt.

Feststellungen

Im Durchschnitt vergingen zwischen den erstmalig bewilligten SGB II-Leistungen und dem Erstgespräch 45 Tage. In 15 von 222 Fällen (7 %) vergingen mehr als 90 Tage. In sechs von

222 Fällen (3 %) fand noch keine Erstberatung statt. Hiervon hatten die Jobcenter vier Fälle zu vertreten (z. B. keine Einladungen erstellt).

Würdigung

Wir haben anerkannt, dass sich die Anzahl fehlender Erstberatungen im Vergleich der Prüfungen der Jahre 2022 und 2023 reduziert hatte und die Beratung schneller stattfand. Gleichwohl zeigten die Prüfungsergebnisse weiteren Optimierungsbedarf, um die Zeitspanne zwischen erstmalig bewilligten SGB II-Leistungen und Erstberatung noch weiter zu reduzieren. Wir haben gefordert, die Zeitspanne bis zur Erstberatung weiter zu reduzieren.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat unsere Auffassung geteilt, dass Erstberatungen rasch stattfinden sollten. Sie hat eingeräumt, dass die Wartezeiten auf ein Erstgespräch insbesondere direkt nach dem Zugang der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II erhöht waren. Im Jahr 2022 habe die Dauer bis zum Erstgespräch bei Geflüchteten aus der Ukraine durchschnittlich 18 Arbeitstage und bei allen ELB 15 Arbeitstage betragen. Die Bundesagentur hat betont, dass seit dem letzten Jahr keine Unterschiede mehr festzustellen seien und die durchschnittliche Dauer bis zum Erstgespräch bei Neukundinnen und Neukunden durchschnittlich 15 Arbeitstage betrage.

Abschließende Würdigung und Empfehlung

Wir erkennen die Anstrengungen der Bundesagentur an, die Dauer bis zur Erstberatung zu reduzieren. Die Jobcenter sind jedoch weiterhin gefordert, allen ELB eine zeitnahe Erstberatung zukommen zu lassen. ELB ohne Erstberatung müssen sie identifizieren und umgehend zu einer Beratung einladen. Das BMAS sollte darauf hinwirken, dass auch die Jobcenter zkt die Dauer bis zur Erstberatung reduzieren.

3.3 Jobcenter erfassen Sprachkenntnisse nicht konsequent

Ausgangslage

Sprachkenntnisse sind für eine zielgerichtete Beratung nach § 14 SGB II und für die berufliche und soziale Integration Geflüchteter von besonderer Bedeutung. ELB und IFK müssen sich sprachlich gut verständigen können, um eine passgenaue Handlungsstrategie zu erarbeiten. Die Bundesagentur hat für die Jobcenter gE in einer Weisung geregelt, dass die IFK die Sprachkenntnisse der ELB in der deutschen Sprache sowie einen ggf. verbesserten

Kenntnisstand nach der Teilnahme an dem Integrationskurs dokumentieren müssen.³² Das Jobcenter A (zkT) hatte keine Weisung zu der Thematik erlassen.

Feststellungen

Kommunikation in Beratungsgesprächen

Zum Zeitpunkt der Erhebungen hatten erst wenige ELB einen Integrationskurs erfolgreich durchlaufen und ausreichende Sprachkenntnisse für eine reibungslose Verständigung. Viele ELB besuchten noch einen Sprachkurs (siehe Tz. 2.2). Die Jobcenter gaben an, dass die Geflüchteten aus der Ukraine neben Ukrainisch meist noch über Sprachkenntnisse in Russisch verfügten. Andere Sprachkenntnisse seien selten. Zur Kommunikation mit den ELB nutzten die Jobcenter u. a. die Dolmetscherhotline der Bundesagentur, eigene Sprachmittler, ehrenamtliche Helfer oder Übersetzung-Apps. Die Beratung sei aufgrund der Sprachbarrieren oftmals aufwendiger als bei ELB mit guten Deutschkenntnissen.

Entwicklung der dokumentierten Sprachkenntnisse

Wir werteten die Sprachdokumentation bundesweit aus. Dazu lagen uns Statistiken der Bundesagentur aller gE (zum Erhebungszeitpunkt gab es 301 gE³³) zum 30. September 2022, 31. Dezember 2022 und 31. Juli 2023 über aus der Ukraine geflüchtete ELB vor. Wir haben dies in Tabelle 1 dargestellt.³⁴

³² Fachliche Weisung für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse.

³³ Zum 1. Januar 2024 änderte sich die Anzahl der gE von 301 auf 300.

³⁴ Statistische Suchparameter: „ELB“ (§§ 7, 7a, 8 SGB II): Alter zwischen 15 und 67 Jahren, erwerbsfähig, SGB II-Leistungsbezug frühestens ab Juni 2022, Staatsangehörigkeit: Ukrainisch, erstmalige Registrierung beim Jobcenter (sog. AV-Anmeldung) frühestens ab dem 24. Februar 2022 (Beginn des Ukrainekrieges).

Tabelle 1:

Entwicklung der dokumentierten Sprachkenntnisse bei der geprüften Personengruppe (September 2022 bis Juli 2023, alle gE)

	September 2022		Dezember 2022		Juli 2023	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
ELB ohne erfasste Sprachkenntnisse (auch nicht Muttersprache)	64 300 von 279 000	23 %	40 000 von 215 000 ³⁵	19 %	32 631 von 299 000	11 %
ELB mit erfassten Deutschkenntnissen	40 700 von 279 000	15 %	34 100 von 215 000	16 %	76 362 von 299 000	25 %

Quelle: Eigene Auswertung des Bundesrechnungshofes auf Basis von Daten der Bundesagentur für die gE.

Der Anteil der aus der Ukraine Geflüchteten mit erfassten Deutschkenntnissen stieg von September 2022 bis Juli 2023 von 15 % auf 25 % an. Der Anteil Personen ohne erfasste Sprachkenntnisse nahm von 23 % bis auf 11 % ab.

Sprachdokumentation

Zum Zeitpunkt der Erhebungen hatten 30 von 222 ELB (14 %) den Integrationskurs erfolgreich mit Sprachniveau B1 abgeschlossen.³⁶ In neun dieser 30 Fälle (30 %) hatten die Jobcenter die Fortschritte der Sprachkenntnisse nicht erfasst.

In weiteren 47 Fällen (21 %) hatten die ELB im Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ zumindest das Sprachniveau A1 oder A2 erreicht. In 43 % dieser Fälle³⁷ hatten die Jobcenter nicht dokumentiert, dass und welche Kenntnisse der deutschen Sprache die Geflüchteten hatten.

Würdigung

Deutschkenntnisse sind für eine erfolgreiche Integration am Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung. Erforderlich ist, dass die Jobcenter Sprachkenntnisse und Fortschritte beim Erwerb von Sprachkompetenzen erfassen. Die fehlende Erfassung beeinträchtigt ohne Not den weiteren Integrationsprozess. Unsere Prüfungserkenntnisse offenbarten hier weiterhin bestehenden Handlungsbedarf. Zudem haben unvollständige Daten Einfluss auf die

³⁵ Wir kennen die Ursachen für den Rückgang von 279 000 auf 215 000 Personen nicht.

³⁶ Vgl. auch Tz. 2.1 und 2.2

³⁷ 20 der 47 Fälle.

bundesweiten Statistiken, die für Öffentlichkeit, Medien und Politik von großem Interesse sind. Die Auswertung der bundesweiten Statistik zeigt zwar, dass sich die Anzahl der ELB ohne erfasste Sprachkenntnisse verringert und die relative Anzahl der ELB mit Deutschkenntnissen erhöht hat. Allerdings erscheint es weiterhin wichtig, die Datenqualität zu verbessern, bereits vorliegende Zertifikate über Sprachkompetenzen umgehend nachzuerfassen und zukünftig unmittelbar nach Eingang zu dokumentieren. Die Jobcenter sollten dies auch fachaufsichtlich in den Fokus nehmen.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat unsere Empfehlungen geteilt und die Wichtigkeit der Erfassung von Sprachkenntnissen anerkannt. Sie hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Job-Turbos fehlende Daten erfasst wurden und die Beratungsaktivität erhöht werden konnte.

Abschließende Würdigung und Empfehlung

Wir erkennen an, dass die Bundesagentur im Rahmen des Job-Turbos Anstrengungen unternommen hat, Defizite bei der Sprachdokumentation abzubauen. Strukturelle Änderungen, die auch künftig zu einer verbesserten Erfassung von Sprachkenntnissen führen, hat sie jedoch nicht in Aussicht gestellt. Die Jobcenter müssen daher weiterhin darauf achten, dass sie die Sprachkenntnisse zeitnah erfassen und auch Fortschritte dokumentieren. Nur so können die richtigen Schritte im Integrationsprozess angestoßen werden. Das BMAS sollte sich zudem dafür einsetzen, dass auch die Jobcenter zkt die Sprachkenntnisse zeitnah, vollständig und aktuell erfassen.

3.4 Aktivierungs- und Vermittlungsdefizite

Ausgangslage

Nach § 3 Absatz 2 SGB II sollen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unverzüglich bei Beantragung von Leistungen erbracht werden. ELB mit fehlendem Berufsabschluss sollen vorrangig in eine Ausbildung oder eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung vermittelt werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen vorrangig an einem Integrationskurs und/oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. Jobcenter erbringen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14 bis 16k SGB II. Die in diesen Regelungen genannten Eingliederungsinstrumente zur Beratung und Vermittlung gelten gleichermaßen für alle ELB. Besondere

Bedeutung hat in dem Zusammenhang der Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II). Zweck der Eingliederungsinstrumente ist es u. a., die Hilfebedürftigkeit der ELB zu beenden.³⁸

Leistungsberechtigte haben zudem Anspruch auf Beratung.³⁹ Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person. Die zum Prüfungszeitpunkt maßgebliche Weisung der Bundesagentur für die Jobcenter gE sah vor, dass für Teilnehmende von Maßnahmen mit qualifizierenden Inhalten sowohl während als auch nach dem Ende der Maßnahme im Zuge des Absolventenmanagements eine Beratung konsequent sicherzustellen ist.⁴⁰ Dies bezog sich auch auf Teilnehmende an Integrationskursen. Das Jobcenter A (zkT) hatte keine Weisung zu der Thematik erlassen.

Jobcenter sollen die individuellen Stärken sowie die Gründe, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (z. B. fehlende Deutschkenntnisse) festhalten (Potenzialanalyse).⁴¹ Grundsätzliches Ziel war nach der Weisung der Bundesagentur zur Beratung und Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine⁴² die Integration in qualifikations- und beschäftigungsadäquate Beschäftigung. Gesonderte Kontaktdichtevorgaben für den Personenkreis der Geflüchteten machte die Bundesagentur für die Jobcenter gE nicht. Die in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter hatten ebenfalls keine besonderen Vorgaben zur Kontaktdichte erlassen. Die Bundesagentur hat für die Jobcenter gE verbindliche Regelungen und Standards für die Vermittlungsarbeit zur Verfügung gestellt (sog. 4-Phasen-Modell). Die Jobcenter gE sollten auf Grundlage der Potenzialanalyse und der Beratungsgespräche Zielberufe erarbeiten.⁴³ Diese sind in der Vermittlungsarbeit genutzten IT-Fachverfahren VerBIS als Stellengesuch zu erfassen. Diese Erfassung ist die Voraussetzung für einen elektronischen Abgleich (Matching) mit den ebenfalls in VerBIS hinterlegten Stellenangeboten. Die Regelungen der Bundesagentur gelten nicht für Jobcenter zkT. Die Jobcenter zkT nutzen für die Vermittlungsarbeit zudem eigene IT-Fachverfahren mit teilweise anderen Funktionen. Das in die Prüfung einbezogene Jobcenter zkT erließ keine eigenen Regelungen zu der Thematik.

Die Bundesregierung hat im Herbst 2023 mit dem „Job-Turbo“ eine Initiative für eine schnellere und vermehrte Arbeitsmarktintegration Geflüchteter ergriffen. Der Job-Turbo setzt im Anschluss an den Integrationskurs an. Ziel ist, Geflüchtete ab Sprachniveau A2 in Arbeit zu integrieren. Das BMAS hat hierzu zusammen mit der Bundesagentur Maßnahmen zur besseren Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten abgestimmt (z. B. höhere Kontaktdichte,

³⁸ Vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

³⁹ Vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB II.

⁴⁰ Zum Zeitpunkt der Erhebungen war das folgende Konzept maßgeblich: Bundesagentur für Arbeit, Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept (SGB II und SGB III); Seite 3, Stand: 20. März 2017. Am 14. Juni 2023 erließ die Bundesagentur eine Neufassung.

⁴¹ Vgl. § 15 Absatz 1 SGB II.

⁴² Bundesagentur, Weisung 202206007 vom 14. Juni 2022 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine (gültig bis 4. Januar 2024).

⁴³ Zum Zeitpunkt der Erhebungen war das folgende Konzept maßgeblich: Bundesagentur für Arbeit, Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept (SGB II und SGB III); Seite 3, Stand: 20. März 2017. Am 14. Juni 2023 erließ die Bundesagentur eine Neufassung.

Ansprache von Jobcentern und Arbeitgebern, Nutzung von Wartezeiten bis zum Beginn eines Integrationskurses durch vorübergehende Tätigkeiten).

Feststellungen

Beratung während und nach dem Integrationskurs

Wir stellten fest, dass die Jobcenter nicht mit allen ELB nach Beendigung des Integrationskurses Beratungsgespräche führten. 129 der 222 ELB (58 %) beendeten einen Integrationskurs im Betrachtungszeitraum (mit Sprachniveau A1, A2, B1 oder durch Abbruch). In 30 der 129 Fälle (23 %) war eine entsprechende Beratung im Anschluss an die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht dokumentiert. In den übrigen Fällen berieten die Jobcenter die ELB im Durchschnitt 39 Tage nach Beendigung des Integrationskurses. Dabei differierte die Zeit bis zur Beratung stark. In einigen Fällen dauerte es wenige Tage bis zum Beratungsgespräch. In anderen Fällen vergingen zwischen 102 und 131 Tage.

Zwischen der letzten Beratung vor Beendigung des Integrationskurses und erstmaliger Beratung nach Beendigung des Integrationskurses verging durchschnittlich ein halbes Jahr (180 Tage). Während der Teilnahme an einem Integrationskurs erhielten die ELB keine Beratungsleistung durch die Jobcenter.

Vermittlung und Aktivierung von ELB mit beendetem Integrationskurs

Zum Zeitpunkt der Erhebungen hatten 30 ELB den Integrationskurs mit dem Sprachniveau B1 erreicht (vgl. Tz. 3.3). Die Absolventen mit diesem Sprachniveau standen grundsätzlich für eine Aktivierung oder Vermittlung durch die Jobcenter zur Verfügung.

Die Jobcenter gaben an, sich primär auf den Spracherwerb von aus der Ukraine geflüchteten Personen zu fokussieren. Aufgrund der bei dem überwiegenden Teil der Geflüchteten noch vorhandenen Sprachbarrieren sahen die Jobcenter für die Personengruppe kaum Vermittlungsperspektiven. In 14 der 30 Fälle (47 %) mit erfolgreich beendetem Integrationskurs unterbreiteten die Jobcenter den ELB Aktivierungsmaßnahmen. In den weiteren 16 Fällen hatten die IFK den Absolventen der Integrationskurse (noch) keine Aktivierungsmaßnahmen angeboten. Bei den Maßnahmen handelte es sich vorwiegend um Maßnahmen bei einem Träger (MAT). In 7 von 14 Fällen traten die ELB eine Maßnahme (z. B. Bewerbertraining) an. Abbrüche der Maßnahmen stellten wir keine fest.

Drei der fünf Jobcenter gaben an, keine besonderen Fördermaßnahmen für Geflüchtete aus der Ukraine geplant oder eingekauft zu haben. Zwei Jobcenter planten teilweise zusätzliche Förderungen ein, z. B. durch Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) oder Maßnahmen bei einem Träger (MAT). Erst nach Ende der Integrationskurse lägen verlässliche Planungsgrundlagen für anschließende Maßnahmeteilnahmen vor. So wüssten die Jobcenter

teilweise nicht, wie viele ELB wiederholen müssten. Zudem seien viele der ELB Frauen mit Betreuungsverpflichtungen, bei denen eine Maßnahmeteilnahme nicht oder nur eingeschränkt möglich sei.

Bei 24 der 30 (80 %) Absolventen der Integrationskurse mit Sprachniveau B1 war als Handlungsstrategie die Verbesserung der Sprachkenntnisse vermerkt. In vier dieser Fälle sollten die ELB einen B2 Sprachkurs belegen. In sieben von 30 Fällen dokumentierten die IFK weitere Vermittlungshemmnisse (z. B. Kinderbetreuung, Wohnsituation, gesundheitliche Einschränkungen). Konkrete geplante Schritte zum Abbau dieser Vermittlungshemmnisse in Form einer Handlungsstrategie hatten die Jobcenter nicht dokumentiert. Die Jobcenter unterbreiteten sechs der 30 ELB mit beendetem Integrationskurs (20 %) Vermittlungsvorschläge. In keinem dieser Fälle hielten sie nach, ob sich die ELB beworben hatten und warum eine Beschäftigung ggf. nicht zustande gekommen war ⁴⁴. Die Vermittlungsvorschläge blieben erfolglos.

Stellengesuche und Vermittlungssuchläufe bei Absolventen von Integrationskursen

Die Jobcenter gE (B, C, D und E) erstellten in 86 % der dort untersuchten 29 Fälle von Absolventen mit Sprachniveau B1 der Integrationskurse Stellengesuche. In 31 % dieser Fälle erfassten die Jobcenter keine Kenntnisse und Fertigkeiten der ELB zum jeweiligen Stellengesuch. In 14 % der Fälle, in denen ein Stellengesuch angelegt war, passten Stellengesuch und die vorhandenen Kenntnisse nicht zusammen oder es lagen keine Informationen zur beruflichen Qualifikation sowie beruflichen Erfahrung (Lebenslaufeinträge) vor.

Beispiel 2:

Die ELB hatte den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ im Januar 2023 mit Sprachniveau B1 bestanden. Die Angaben zum Lebenslauf waren im IT-Fachverfahren des Jobcenters lückenhaft. Insbesondere waren Angaben zu Ausbildung und beruflichem Werdegang nicht geklärt und fehlten. In zwei Vermerken waren Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten. Diese waren widersprüchlich. In einem Vermerk hieß es, dass die ELB in der Ukraine Lehrerin bei der Feuerwehr gewesen sei und aus einem anderen Vermerk ging hervor, dass die ELB als Leiterin eines Kindergartens gearbeitet habe. Es war nicht dokumentiert, dass die IFK die widersprüchlichen Einträge erkannt hatte und aufklären wollte. Die IFK erstellte für die ELB ein Stellengesuch als "Brandschutzfachkraft in Heimarbeit". Gründe hierfür waren nicht dokumentiert.

Hierzu teilte das Jobcenter B mit: Man habe die vorherigen Angaben in einem Gespräch mit einer Dolmetscherin noch einmal überprüft. Es komme manchmal zu widersprüchlichen Angaben. Dies hänge stark von den Angaben der ELB und des Dolmetschers ab. Das Stellengesuch sei mittlerweile angepasst. Außerdem habe man einen Lebenslauf von der ELB angefordert und werde ihn nacherfassen.

⁴⁴ Ein Vermittlungsvorschlag war zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Wir stellten auch Fälle fest, in denen die notwendige Qualifikation für den im Stellengesuch genannten Beruf erst noch erworben werden musste. Rund 32 % der Stellengesuche entfielen auf Helfertätigkeiten. Rund die Hälfte dieser ELB hatten in der Ukraine einen Berufs- oder Hochschulabschluss erworben. Die Jobcenter äußerten, dass fehlende Deutschkenntnisse oder Anerkennungsfragen einer höherwertigen Tätigkeit entgegenstünden.

Das vom Jobcenter zKT (Jobcenter A) genutzte IT-Fachverfahren verfügt nicht über die identische Funktion des „Stellengesuchs“ wie die IT-Fachanwendung der Jobcenter gE (Jobcenter B, C, D, E). Das Jobcenter A nutzte stattdessen den sogenannten „Vermittlungssuchlauf“ der IT-Fachanwendung. Anders als bei der von den Jobcentern gE genutzten IT-Fachanwendung wird dort kein Stellengesuch für ELB angelegt, es findet stattdessen ein Abgleich der freien Stellenangebote mit geeigneten ELB statt. Voraussetzung für ein passendes Matching war, dass die ELB für diesen Vermittlungssuchlauf individuell freigeschaltet waren. Im Jobcenter A waren die ELB in keinem der in die Erhebungen einbezogenen 37 Fälle für den Vermittlungssuchlauf freigeschaltet. Das Jobcenter A teilte hierzu mit, dass ELB zunächst weitere Sprachkenntnisse erreichen sollten. In fast der Hälfte der einbezogenen 37 Fälle (49 %) erfasste das Jobcenter A im IT-Fachverfahren auch keinen Hauptberufswunsch. Berufsspezifische Kenntnisse waren in keinem Fall erfasst.

Würdigung

Für ELB ohne hinreichende deutsche Sprachkenntnisse oder mit fehlendem Berufsabschluss ist es schwerer als für Personen mit Sprachkenntnissen und abgeschlossener Ausbildung, eine dauerhafte und bedarfsdeckende Arbeit aufzunehmen und diese langfristig zu halten. Die Feststellungen haben gezeigt, dass der Spracherwerb und die Integration in Arbeit lange dauern kann. Jobcenter müssen daher die ELB dabei begleiten, sprachliche Barrieren und andere Hemmnisse abzubauen. Für eine nachhaltige Eingliederung ist es wichtig, dass die Jobcenter während der Teilnahme an einem Integrationskurs regelmäßigen Kontakt zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten halten, um mögliche Probleme, die während einer Teilnahme auftreten, zu identifizieren. Es ist nicht zielführend, wenn die Jobcenter die ELB während der Teilnahme an einem Integrationskurs durchschnittlich sechs Monate nicht beraten. Nicht sachgerecht ist zudem, wenn Jobcenter keine Beratungsgespräche mit den ELB nach Beendigung eines Integrationskurses führten. Wir haben angemahnt, dass die Jobcenter die ELB im Anschluss an den Integrationskurs zeitnah beraten und gemeinsam mit ihnen die weiteren Schritte planen oder Integrationsstrategien überprüfen bzw. konkret festlegen. Identifizieren die Jobcenter mögliche Vermittlungshemmnisse, sollten sie diese nicht bloß dokumentieren, sondern auch eine Abhilfestrategie festlegen. Haben ELB den Integrationskurs absolviert, stehen sie grundsätzlich für eine weitergehende Aktivierung in Form von Qualifizierungen oder auch eine Vermittlung zur Verfügung. Wir haben den Jobcentern empfohlen, dies für eine rasche gesellschaftliche und berufliche Integration zu nutzen und auch für diesen Personenkreis entsprechende Maßnahmen und Förderungen vorzusehen.

Wir haben zudem empfohlen, dass die IFK regelmäßig prüfen, ob ELB vermittelbar sind. Ist eine Vermittlung in einen angestrebten Zielberuf, z. B. aufgrund fehlender Anerkennung

oder noch nicht ausreichender Sprachkenntnisse, nicht möglich, so sollten die IFK auch in Zwischenbeschäftigungen vermitteln. Zudem sollten sie vorhandene Kenntnisse und Integrationsfortschritte, wie verbesserte Sprachkenntnisse zeitnah dokumentieren. Fehlen diese Angaben oder sind Stellengesuche unpassend, steht dies einer effektiven Vermittlungsarbeit entgegen. Geben IFK Vermittlungsvorschläge aus, sollten sie nachhalten, ob sich die ELB beworben haben und warum eine Beschäftigung ggf. nicht zustande gekommen war.

Wir haben es als unverständlich angesehen, dass Jobcenter A keinen in die Prüfung einbezogenen ELB in den Vermittlungssuchlauf mit einbezog, keine berufsspezifischen Kenntnisse dokumentierte und nur in rund der Hälfte der Fälle einen Hauptberufswunsch erfasste. Das Jobcenter A sollte die erforderlichen Informationen nacherheben und ELB frühzeitig in die Vermittlungssuche einbeziehen, um eine Verfestigung des Leistungsbezugs zu vermeiden.

Keine oder späte Beratung, fehlende bedarfsorientierte Aktivierungs- und Vermittlungsbemühungen führen zu Leerlaufzeiten und im Weiteren zu Langzeitbezug und Langzeitarbeitslosigkeit. Wir haben die Jobcenter daher in der Pflicht gesehen, ihre entsprechenden Aktivitäten deutlich zu erhöhen, um auch den mit dem Job-Turbo erwünschten Erfolg zu erreichen.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat unsere Empfehlungen geteilt. Sie hat ausgeführt, die Beratungsaktivitäten und Vermittlungsaktivitäten seien durch die Maßnahmen des Job-Turbos intensiviert worden. Die Jobcenter gE würden die Kontaktabstände zu den ELB ausreichend beobachten und die Kontaktdichte bzw. -abstände seien als wesentliche Steuerungsgröße verankert. Außerdem hätten die Jobcenter gE die Möglichkeit, über eine gezielte Auswertung die Zeitspanne seit der letzten Beratung zu beobachten. Bis Ende des Jahres 2024 werde die Bundesagentur gemeinsam mit den Regionaldirektionen prüfen, ob eine eigene Checkliste zur Fachaufsicht bei Geflüchteten von Vorteil sein könne, um bekannten fachlichen Mängeln im Integrationsprozess abzuhelpen.

Abschließende Würdigung und Empfehlung

Wir würden die Einführung einer Checkliste für die Fachaufsicht bei Geflüchteten sehr begrüßen. Allein die Beobachtung der Kontaktabstände und das Vorhandensein der Steuerungsgröße zur Kontaktdichte haben offensichtlich nicht ausgereicht, um die festgestellten Mängel in der Beratung zu verhindern.

Die durch den Job-Turbo ergriffenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Erhöhung der Beratungsintensität, bieten Potenzial für eine verstärkte Vermittlung in Arbeit. Die Regelungen des Job-Turbos gelten allerdings nicht im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen. Das BMAS sollte sich daher dafür einsetzen, bundesweit vergleichbare Regelungen zur Betreuung von Geflüchteten einzuführen. Bundesagentur und Jobcenter müssen weiterhin alles dafür tun,

dass Spracherwerb und Integration in den Arbeitsmarkt so schnell wie möglich gelingen. Eine höhere Beratungsintensität sollte langfristig allen ELB zugutekommen. Andere als die vom Job-Turbo erfassten Kundengruppen dürfen nicht aus dem Blick geraten.

3.5 Anerkennungsberatung von Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen

Ausgangslage

Für die Ausübung bestimmter Berufe ist in Deutschland eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation erforderlich (sogenannte reglementierte Berufe). Reglementiert sind beispielsweise medizinische Berufe, das Lehramt an staatlichen Schulen sowie Berufe im öffentlichen Dienst. Die Reglementierung ergibt sich aus den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsgrundlagen. Hierbei kann es sich sowohl um Gesetze (z. B. Deutsches Richtergesetz) oder Rechtsverordnungen (z. B. Apothekenbetriebsordnung) handeln. Darüber hinaus können sich die Reglementierungen sowohl aus bundesrechtlichen als auch aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben.⁴⁵ Die Bundesagentur hat die reglementierten Berufe auf ihrer Internetpräsenz zusammengefasst.⁴⁶ Die meisten Berufe in Deutschland sind nicht reglementiert. Bei nicht reglementierten Berufen ist die formale Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs. Die Bewertung der Eignung eines Bewerbers mit einem ausländischen Abschluss in einem nicht reglementierten Beruf steht damit im Ermessen des Arbeitgebers. Auch bei nicht reglementierten ausländischen Abschlüssen ist eine Anerkennung möglich. Das Bundesinstitut für Berufsbildung bietet hierzu Informationen auf seiner Internetplattform an.⁴⁷ Hier können sich z. B. Mitarbeitende von Behörden über Berufe und das weitere Verfahren informieren. Für schulische Abschlüsse (mittlere Schulabschlüsse, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) sind die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer oder die Hochschulen zuständig.⁴⁸

Die Bundesagentur hat für die Jobcenter gE eine Weisung zur Beratung bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen erlassen.⁴⁹ Die Jobcenter gE müssen danach sicherstellen, dass die IFK die entsprechenden Fachinformationen und Arbeitshilfen (z. B. zu reglementierten Berufen) kennen und anwenden. In der Weisung zur Beratung und Betreuung Geflüchteter

⁴⁵ Deutscher Bundestag – WD 8 - 3000 - 164/19.

⁴⁶ <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/ergebnisseite/reglementierte-berufe?berufecluster=reglementiert>.

⁴⁷ <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>.

⁴⁸ <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennung-schulabschluesse.php>.

⁴⁹ Bundesagentur, Weisung 201705011 vom 22. Mai 2017: „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswirkungen auf die berufliche Beratung“.

aus der Ukraine⁵⁰ hatte die Bundesagentur ausgeführt, dass die Verfahren von der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bis zum Vorliegen eines Anerkennungsbescheides bzw. einer Zeugnisbewertung mehrere Monate dauern können. Die Jobcenter gE sollten daher das Anerkennungsverfahren nicht vom Vorhandensein eines bestimmten Niveaus an deutschen Sprachkenntnissen abhängig machen. Im Jobcenter zkT gab es keine Weisung zu der Thematik.

In der Vergangenheit haben wir in anderen Prüfungen Mängel bei der Anerkennungsberatung der Jobcenter festgestellt. In der vorherigen Prüfung der Personengruppe haben wir festgestellt, dass die Jobcenter in 93 % der Fälle die ELB nicht zur Anerkennung einer Qualifikation berieten. Informationen zu einer erforderlichen oder nicht erforderlichen Anerkennung haben wir als wesentlich für eine zügige Integration angesehen.

Feststellungen

Wir untersuchten, wie die Jobcenter die ELB zu einer Anerkennung von ausländischen Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen berieten. Hierbei haben wir eine unterschiedliche Vorgehensweise festgestellt. Die in die Prüfung einbezogenen Jobcenter berieten ELB zur Anerkennung einer Qualifikation entweder vor der Teilnahme am Integrationskurs oder erst nach der Teilnahme, wenn bereits gewisse Fortschritte im Spracherwerb vorhanden waren. In diesen Fällen wollten sie das Anerkennungsverfahren erst nach dem Erwerb des Sprachniveaus B1 bzw. B2 aufgreifen. Die Jobcenter nannten als Gründe für dieses Vorgehen, dass eine Anerkennung nach dem Spracherwerb ausreiche. Zudem seien hohe Kosten mit einer Anerkennung verbunden. Die Jobcenter verwiesen zudem auf die teilweise unklare Bleibeabsicht der Geflüchteten aus der Ukraine. Laut einer Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beabsichtige knapp die Hälfte der befragten Ukrainerinnen und Ukrainer längerfristig oder vielleicht auch für immer in Deutschland zu bleiben.⁵¹

In 114 von 222 Fällen hatten ELB aktenkundig eine Qualifikation in der Ukraine erworben. In 41 % dieser 114 Fälle⁵² dokumentierten die Jobcenter keine Beratung der ELB zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation. In den weiteren Fällen, in denen die Jobcenter zur Anerkennung berieten, hatten sie die ELB zum Teil an spezielle Beratungsstellen für Anerkennungsverfahren verwiesen und Informations-Flyer⁵³ ausgegeben. Den weiteren Prozess begleiteten sie nicht und fragten den aktuellen Stand der Anerkennung auch nicht nach. Anhand der Dokumentation war meist nicht erkennbar, ob die Berufsabschlüsse anerkannt, teilweise anerkannt, reglementiert oder nicht reglementiert waren.

⁵⁰ Bundesagentur, Weisung 202206007 vom 14.06.2022 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine (gültig bis 4. Januar 2024).

⁵¹ <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2023/2023-07-12-Gefluechtete-aus-der-Ukraine-Knapp-die-Haelfte-beabsichtigt-laengerfristig-in-Deutschland-zu-bleiben.html>.

⁵² In 47 von 114 Fällen (41 %).

⁵³ Wir werteten diesen Verweis jeweils als Anerkennungsberatung.

Elf der 222 ELB waren zwischen 18 und 22 Jahre alt. In sieben der elf Fälle war ein Schulabschluss der ELB dokumentiert. In drei Fällen waren keine Angaben zur schulischen Ausbildung vorhanden. Ein ELB hatte bereits einen Berufsabschluss erworben. In allen anderen Fällen verfügten die ELB noch nicht über eine Berufsausbildung. In fünf der sieben Fälle mit Schulabschluss berieten die Jobcenter nicht zur Anerkennung desselben.

Die Jobcenter führten grundsätzlich keine zielgruppenbezogene Fachaufsicht für diese Personengruppe im Hinblick auf die Betreuung durch Integrationsfachkräfte durch. Die Fälle würden in die allgemeine Fachaufsicht aufgenommen. Jobcenter E meldete, dass es einmalig die Fachaufsicht zielgerichtet für die aus der Ukraine geflüchteten Personen durchgeführt habe. Zudem meldeten die Jobcenter, dass sie Sonderaktionen zur Datenqualität durchführten.

Beispiel 3:

Der 18-jährige ELB hatte in der Ukraine einen Schulabschluss, aber keine Berufsausbildung erworben. Bis Sommer 2022 besuchte er zusätzlich eine Schule in Deutschland. Die damals zuständige IFK eines damals zuständigen, nicht in die Prüfung einbezogenen Jobcenters stellte im November 2022 fest, dass der Schulabschluss aus der Ukraine anerkannt werden muss. Kurz darauf verzog der ELB in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters B. Die IFK dokumentierte, dass eine Berufsausbildung im Jahr 2023 angedacht sei. Der ELB arbeitete am neuen Wohnort als Aushilfe in einem Restaurant. Der ELB legte im Mai 2023 den Sprachtest ab und erreichte das Sprachniveau B1. Danach besuchte er einen Aufbausprachkurs (Sprachniveau B2). Die Anerkennung und Übersetzung des Schulzeugnisses griff das Jobcenter D bis zum Zeitpunkt der Erhebungen nicht auf.

Dazu teilte das Jobcenter B mit: Die Anerkennung der Schulzeugnisse sei erst später angedacht. Gründe hierfür führte das Jobcenter nicht auf. Zudem sei eine Ausbildung im Jahr 2023 aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse unmöglich.

Würdigung

Die Feststellungen zeigten, dass zum Prüfungszeitpunkt in den Jobcentern noch erhebliche Defizite bei der Anerkennungsberatung ausländischer Berufsabschlüsse vorlagen. Die Jobcenter berieten in über 41 % der Fälle die ELB bislang nicht zu diesem Thema. Es war zwar eine positive Entwicklung im Vergleich zu der vorherigen Prüfung aus dem Jahr 2022 zu erkennen, in der die Fehlerquote bei rund 93 % lag. Die Ergebnisse wiesen aber auf weiteren Handlungsbedarf hin, alle ELB mit einer im Ausland erlangten und noch nicht anerkannten Qualifikation hinsichtlich einer möglichen Anerkennung zu beraten.

Auch bei nicht regulierten Berufen kann eine Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse sinnvoll sein. Die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen kann zu einer Verbesserung der Bewerbungs- und Arbeitsplatzchancen führen. Die Jobcenter sollten Geflüchtete so früh wie möglich zur Anerkennung von Qualifikationen beraten und ggf. zur vertieften Beratung an externe Beratungsstellen verweisen. Verweisen Jobcenter an externe

Beratungsstellen, so sollten sie den Prozess der Anerkennungsberatung durch Erstinformationen initiieren und fortan eng begleiten. Dabei sollten die Jobcenter auch die Beratung zur Anerkennung von Schulabschlüssen im Blick behalten. Die Bundesagentur und das Bundesinstitut für Berufsbildung bieten übersichtliche Informationsportale. Wir haben angeregt, dass die Jobcenter die IFK auf diese Informationen hinweisen, sodass die IFK diese zur Eigenrecherche nutzen können. Das Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen und die Integrationskurse sollten nach Möglichkeit parallel laufen. Die Jobcenter sollten nicht erst auf den Erwerb eines höheren Sprachniveaus warten. Damit können unnötig lange Wartezeiten verkürzt oder vermieden werden und eine Integration schneller gelingen.

Oft bleibt unklar, ob die Geflüchteten aus der Ukraine überhaupt oder dauerhaft in Deutschland bleiben wollen. Viele der Geflüchteten beabsichtigen, zumindest längerfristig in Deutschland zu bleiben. Jobcenter sollten die Bleibeabsichten regelmäßig überprüfen und die Integrationsstrategie entsprechend anpassen. Auch die Kosten eines Anerkennungsverfahrens sollten kein Hinderungsgrund sein, ein Anerkennungsverfahren einzuleiten. Die ELB sind durch eine anerkannte Qualifikation leichter in Arbeit zu vermitteln. Wir haben die Jobcenter aufgefordert, die Potenziale dieser ELB durch eine engmaschige und bedarfsgerechte Beratungstätigkeit aufzugreifen, um den Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf den Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Wir haben empfohlen, dass die Jobcenter die Fachaufsicht im Hinblick auf die Betreuung der Personengruppe durch die Integrationsfachkräfte verstärken, um eine unzureichende Betreuung zu identifizieren und im Anschluss die IFK entsprechend zu schulen. Ein Schwerpunkt sollte dabei die Anerkennungsberatung sein.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat unsere Einschätzung geteilt, dass die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen so früh wie möglich im Integrations- und Beratungsprozess thematisiert und angestoßen werden sollte. Sie hat angekündigt, die Weisung "Fachkräftesicherung durch Arbeitsmarkt- und Berufsberatung zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen" und die dazugehörige Arbeitshilfe zu aktualisieren und bis Ende 2024 zu veröffentlichen. Sie werde bis Ende des Jahres 2024 auch prüfen, ob die Informationsportale zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen platziert werden können.

Abschließende Würdigung und Empfehlung

Verbesserungen im Anerkennungsverfahren können nur dann greifen, wenn in den Jobcentern die Notwendigkeit einer Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation überhaupt erkannt und aufgegriffen wird. Wir begrüßen es daher, dass die Bundesagentur die Weisung "Fachkräftesicherung durch Arbeitsmarkt- und Berufsberatung zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen" und die dazugehörige Arbeitshilfe

aktualisieren wird und zudem prüft, Informationsportale zur Berufsanerkennung zu platzieren. Die Defizite bei der Anerkennungsberatung in den Jobcentern zeigen, dass es notwendig ist, die Mitarbeitenden gezielt für die Thematik zu sensibilisieren und den Prozess fachaufsichtlich zu begleiten. Das BMAS sollte sich dafür einsetzen, dass bundesweit alle Jobcenter Maßnahmen ergreifen, vorhandene Defizite bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen abzustellen.

Wir schließen die Prüfung ab.

Romers

Betram

Beglaubigt: Renate Engelmann, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.